

Die Surrogate der Untersuchungshaft in Ungarn

Dr. Herke Csongor*

Während des Strafverfahrens benutzen die Behörden in vielen Fällen Zwangsmaßnahmen. Die Zwangsmaßnahmen können nach vielen Gesichtspunkten klassifiziert werden:

a) Das Verfahrensziel im Zusammenhang mit der Benutzung einer Zwangsmaßnahme kann die Anwesenheit (z.B. die Verpflichtung zum Aufenthalt im Tatort der Ermittlung) oder im Gegensatz gerade die Abwesenheit (z.B. Entfernung von dem Tatort der Ermittlung), die Versicherung der Vollziehung des Beschlusses (z.B. Beschlagnahme), die Erwerbung eines Beweismittels (z.B. Hausdurchsuchung), die Versicherung der Verfahrensordnung (z.B. Ausweis und der Ausführung von der Verhandlung), Verhinderung des Hinziehens des Verfahrens (z.B. Ordnungsstrafe bei der Versäumnung der Ladung oder beim Bezug auf einen ungegründeten Ausschlussgrund), das Möglichmachen der Verwendung von Beweismethoden (z.B. Verpflichtung zur Expertenprüfung oder zur Geistenüberprüfung) sein.

b) Mit der Zwangsmaßnahme berührtes Staatsbürgerrecht kann die persönliche Freiheit (z.B. die Haftnahme), das Eigentumsrecht (z.B. Beschlagnahme), die Verletzung der Privatwohnung (z.B. Hausdurchsuchung), die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (z.B. Beschlagnahme), die persönliche Unverletzlichkeit (z.B. Leibesvisitation), die menschliche Würde (z.B. Leibesvisitation), das Recht auf die freie Wahe des Wohnortes (z.B. Verbot auf das Verlassen des Wohnortes).

c) Nach dem Existieren und nach der Nötigkeit des Beschlusses werden sterbliche und unsterbliche Zwangsmaßnahmen unterschieden. Bei der ersten Gruppe ist keiner ermittelungsverhängende, sondern nur ein bestimmte Zwangsmaßnahme verhängender Beschluss nötig (Haftnahme, Hausdurchsuchung, Leibesvisitation, Beschlagnahme, die Verpflichtung zur Aufbewahrung durch computertechnisches System gespeicherten Daten, siehe § 177 ungarische Strafprozessordnung – uStPO) bis zur zweiten Gruppe der Zwangsmaßnahmen (z.B. zur Untersuchungshaft, zur Zwangsheilbehandlung, zum Verbot auf das Verlassen des Wohnortes, zur Hausarrest) wird immer zwei Beschlüsse (Ermittlungs- und Zwangsmaßnahme verhängender Beschluss) benötigt.

I. Die Haftnahme

Die Haftnahme ist die kurzfristige Beschränkung der persönlichen Freiheit des Beschuldigten, vor dem rechtskräftigen Urteil, aus dem Verfahrensziel im Gesetz im Verdacht einer strafbaren Tat mit einer Freiheitsstrafe.

* Dr. HERKE Csongor PhD, Dozent, Lehrstuhlleiter. Universität Pécs, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Strafprozessrecht und Kriminalistik ☒ H-7603-PÉCS, Pf. 29. e-mail: herke@herke.hu; web: <http://herke.hu>

Ihre Bedingungen sind gleich mit den der Untersuchungshaft: im Bestehen irgendeines Verhaftungsgrundes ist auch die Haftnahme zu verhängen (§ 126 Abs 2). Das Ziel der Haftnahme ist im meisten Fall genau, dass der Beschuldigte schon während der Zeit der zur Verhängung der Untersuchungshaft nötigen Vorbereitungen (seine Unterbreitung der Ermittlungsbehörde, die Abfertigung des Antrags des Staatsanwaltes, Festsetzen des Anhörens im Gericht usw) zur Verfügung stehen soll und zum Anhören vorgeführt werden kann. Daneben

- kann irgendwer auf Tat estappten Beschuldigten festgenommen werden, aber er ist unverzüglich der Ermittlungsbehörde zu übergeben, aber wenn er keine Möglichkeit dafür hat, muss er darüber die Polizei benachrichtigen (§ 127 Abs 3);
- kann er in Haft nehmen, gegen den eine Haftbefehl ausgegeben wurde (§ 73 Abs 3) und
- die Ordnung der Verhandlung störende Person (§ 245 Abs. 4);
- kann im Sonderverfahren auch eine Haftnahme durchgeführt werden (§ 555 Abs 4);
- und sind auch die Fälle der Haft außer des Verfahrens (z.B. Haft der öffentlichen Sicherung; die Haft gegen Regelverstoss; die Auslieferungshaft; die Vorbereitungshaft der Ablehnung oder der Auslieferung; die Haft der Fremdenpolizei).

Die Haftnahme kann von irgendeiner Behörde verhängt werden (im Gegenteil mit der Untersuchungshaft, die nur vom Gericht verhängt werden kann) Wenn die Haftnahme von der Ermittlungsbehörde verhängt wird, wird darüber der Staatsanwalt in 24 Stunden benachrichtigt.

Die Dauer der Haftnahme ist ziemlich kurz: in 72 Stunden ist darüber zu entscheiden, ob eine Untersuchungshaft verhängt oder der Beschuldigte freigelassen wird (zur 72 Stunden gehört auch die Dauer der behördlichen Festnahme vor der Haftnahme) Aber unter der Hauptregel von 72 Stunden gibt es mehrere Ausnahmen:

- die Haft wegen der Ordnungsstörung in der Verhandlung kann nur mindestens zum Ende der Verhandlung am Tag der Ordnungsstörung dauern;
- die Haft der öffentlichen Sicherung kann nur mindestens 24 Stunden lang dauern (darin ist die Dauer der Vorführung zu einrechnen);
- bei den Sonderverfahren ist die maximalen Dauer der Haft sechs Tage;
- die Haft gegen Regelverstoss dauert 72 Stunden lang, aber bis zur Beschlussfassung zweiter Instanz, kann mindestens von der Verhängung zehn Tage verlängert werden;
- die Auslieferungshaft kann 5 Tage dauern;
- die Vorbereitungshaft der Ablehnung oder der Auslieferung kann 5 Tage dauern, aber mindestens von der Verhängung kann sie bis 30 Tage verlängert werden;

- die Haft der Fremdenpolizei kann 5 Tage lang dauern, das örtliche Gericht überprüft sie pro 30 Tage nach 6 Monaten pro 90 Tage überprüft das Komitats (Hauptstadts)gericht, mindestens bis 1 Jahr von der Verhängung.

Bei der Verhängung der Haftnahme hat die Behörde Benachrichtigungs- und Anordnungspflicht:

- vom Beschuldigten bezeichneter Angehörige ist in 24 Stunden zu benachrichtigen, in dessen Mangel vom Beschuldigten bezeichnete andere Person, beim Soldaten auch der Vorgesetzte;
- über die Unterkunft des minderjährigen Kindes ohne Aufsicht und vom Beschuldigten gepflegter anderen Person zu verfügen, und das Vermögen und die Wohnung des Beschuldigten ohne Aufsicht sicherzustellen.

Die Haftnahme wird im Allgemeinen im Polizeiarrest (beim Soldaten in der Militärstrafvollstreckungsinstitut oder auch in einem Militärarrest im Ort der fremdenpolizeilichen Haft in das Strafvollstreckungsinstitut oder im durch die Grenzwaache bestimmten Ort getroffen. Die Haftnahme ist aufzuheben, wenn der Grund der Verhängung aufgehoben wurde, die Dauer abläuft oder die Untersuchungshaft der Beschuldigten verhängt wird.

II. Die Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft ist die schwerste Zwangsmaßnahme, der dauerhafte Entzug der persönlichen Freiheit, der Beschuldigten vom Gericht im Interesse von Verfahrenszielen. Im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft wird mit 6 Hauptfragen beschäftigt:

- a) die Bedingungen und Verhängung der Untersuchungshaft,
- b) die Vollziehung der Untersuchungshaft,
- c) die Dauer und Aufhebung der Untersuchungshaft,
- d) die Ersetzung der Untersuchungshaft,
- e) Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft,
- f) Entschädigung für die Untersuchungshaft.

ad a) Die Untersuchungshaft hat formale und inhaltliche (materielle) Bedingungen, die Letzten können in allgemeine gemeinsame und besondere (alternative) Bedingungen geteilt werden (120). Darunter werden die inhaltliche Bedingungen ausführlich überschaut. Die allgemeinen Bedingungen sind immer und jeder dazu vorzuliegen, dass die Untersuchungshaft der Beschuldigten verhängt werden kann. Das Sv kennt zwei solche Bedingungen: Die Straftat soll mit einer Freiheitsstrafe bedroht sein und es soll ein begründeter Verdacht des Täters bestehen. Bei einem minderjährigen Beschuldigten erwähnt das Gesetz als dritte allgemeine Bedingung das besondere Sachgewicht der Straftat.

Dazu aber, dass der Beschuldigte vom Gericht in Haft genommen werden kann, ist neben den allgemeinen Bedingungen mindestens auch eine positive

Bedingung (Verhaftungsgrund) zu bestehen und kann keine negative Bedingung (Ausschlussgrund für Haft) bestehen. Das Sv regelt 7 Haftgründe:

- Die Tatsache der Flucht (die Verhängung) und der wiederholten Straffälligkeit: der Beschuldigte floh, versteckte sich vor dem Gericht, vor dem Staatsanwalt, bzw. vor der Ermittlungsbehörde, oder versuchte zu fliehen, bzw. wurde gegen ihn wegen einer neuen vorsätzlichen Straftat mit einer Freiheitsstrafe ein neues Verfahren eingeleitet,
- Die Sicherung der Anwesenheit: im Hinblick auf die Gefahr der Flucht oder der Verhängung der Beschuldigten oder aus einem anderen Grund kann gegründet aufgenommen werden, dass seine Anwesenheit bei der Verfahrenshandlung anders nicht gesichert werden kann.
- Die Gefahr des Zusammenspiels (der Kollusion) es kann gegründet aufgenommen werden, dass der Beschuldigten im Falle des auf freim Fuß Lassens, besonders mit der Beeinflussung der Beängstigung der Zeugen, mit der Vernichtung, Verfälschung oder Verbergung eines Beweisstückes, einer Urkunde die Beweisführung vereiteln, erschweren oder gefährden würde,
- Die Gefahr der wiederholten Straffälligkeit es kann begründet aufgenommen werden, dass er der Beschuldigte im Falle des auf freim Fuß Lassens die versuchte oder vorbereitete Straftat, oder eine neuere strafbare Straftat mit Freiheitsstrafe begehen würde,
- Wenn der Beschuldigte die Regeln der Haft ersetzender einzelner Zwangsmaßnahmen verletzt (Verbot auf Verlassen des Wohnortes, Hausarrest, Fernhaltung, Kaution), kann gegen ihn Haft verhängt werden
- Das Maß der Strafbemessung im Urteil erster Instanz (es kann die Gefahr der Flucht oder der Verbergen begründen),
- Dienst- oder Disziplinargrund: im Militärverfahren kann der Beschuldigte aus einem Dienst- oder Disziplinargrund in Haft genommen werden.

Auf die Gefahr der erwünschten wiederholten Straffälligkeit als Vorbedingung der Untersuchungshaft kann real gefolgert werden, wenn der Beschuldigte als mehrmals rückfälliger Täter im nicht rechtskräftigen Urteil beurteilte Straftat als Mitglied einer Verbrecherbande beging, und das anderthalb Jahrzehnt vor der Beurteilung mit kleiner Unterbrechung in Freiheitsstrafe oder in Untersuchungshaft verbrachte.

Im Falle der obigen Bedingungen kann aber die Untersuchungshaft der Beschuldigten nicht verhängt werden, wenn es ein Ausschlussgrund für Haft besteht. So ist zB, wenn die Bedingung des Strafverfahrens Privatklage, Wunsch oder Anzeige ist, und sie nicht vorgetragen wurden (mit der Straftat zusammenhängender Grund) oder wenn im Falle aufrund öffentlichen oder internationalen Rechtes begründende Immunität genießende Person die Immunität das dazu berechnigte Organ nicht auflöste (mit dem Beschuldigten zusammenhängender Grund)

Das System der Bedingungen der Untersuchungshaft veranschaulicht die folgende Tabelle:

FORMALE BEDINGUNGEN	INHALTLICHE (MATERIELLE) BEDINGUNGEN		
	Allgemeine Bedingungen	Besondere Bedingungen	
		<i>Positive Bedingungen (Verhaftungsgrün d)</i>	<i>Negative Bedingungen (Ausschlussgründe)</i>
1. Die Einleitung des Verfahrens	1. Beründeter Verdacht der Beschuldigten	1. Flucht (Verbergung) Tatsache der wiederholten straffälligkeit	1. Grund im Zusammenhang mit einer Straftat
2. Antrag des Staatsanwaltes	2. Bedrohung mit einer Freiheitsstrafe	2. Sicherung der Anwesenheit	2. Grund im Zusammenhang mit dem Beschuldigten
3. Das Anhören der Beschuldigten	3. Jungdliches besonderes Gewichtsmaß	3. Gefahr der Kollusion	
4. Entscheidung des Richters		4. Gefahr der Wiederholter Straffälligkeit	
5. Begründetes Gerichtsbeschluss		5. Regelverstoß der ersetzenden Institutionen	
		6. Dauer der Freiheitsstrafe erster Instanz	
		7. Soldat: Dienst- oder Disziplinargrund	

Die Untersuchungshaft kann nur vom Gericht (mit Beschluss) verhängt werden und nur gegen den Beschuldigten. Während der Ermittlung (vor der Einreichung der Anklageschrift) hält bei der Verhängung der Ermittlungsrichter eine Sitzung, wo der Staatsanwalt, der Beschuldigte und auch der Verteidiger anwesend sind. Vor dem nach der Verhaftungsort berechtigter Ermittlungsrichter stellt der Staatsanwalt einen Antrag. Das § 211 schafft dem Beschuldigten die Möglichkeit für substantielle Verteidigung dadurch, dass es über das Abschicken

des Antrags für den Beschuldigten verordnet, der den Gegenstand der Verhaftung verhängender Sitzung bildet. Wenn der Staatsanwalt den Antrag vortrug, schickt er ihn der Verteidigung, wenn aber der Antrag nicht von ihm vorgetragen wurde, wird er vom Ermittlungsrichter zugeschickt.

Der Staatsanwalt trägt den Antrag mit den ihn beründeten Beweismitteln schriftlich vor oder trägt ihn vor dem Ermittlungsrichter ins Worte vor. Den Anwesenden ist dazu eine Möglichkeit zu geben, dass sie die Beweismittel, die sie während der Ermittlung kennenlernen konnten, können auch in der Sitzung kennenlernen (§ 211 Abs 3). Danach wird der Beschuldigte verhört (die Miranda-Mahnung ist auch hier anzuwenden, weil diese Aussage als Beweismittel benutzt werden kann) und der Verteidiger kann sprechen. Nachdem der Staatsanwalt sich äußert, ob er den Antrag aufrechterhält, fällt der Ermittlungsrichter die Entscheidung. Für die Verlängerung der Haft stellt der Staatsanwalt in 5 Tagen vor dem Verfall einen Antrag dem Ermittlungsrichter, bzw. die Bitte um die Aufhebung der Verdächtigen oder des Verteidigers schickt die Ermittlungsbehörde durch den Staatsanwalt dem Gericht. Wenn der Staatsanwalt die Haft während der Ermittlung einstellt, benachrichtigt er darüber das Gericht.

Die Institution der Untersuchungshaft widerspricht dem Prinzip der Unschuld nicht, kann nicht als vorgebrachte Strafe betrachtet werden. Deswegen kann die Erwägung der Beweiskraft der bisher aufgeklärten Beweismittel auf die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft nicht gehören.

ad b) Gemäß der Verurteilten erschiedenen Regeln im Zusammenhang mit der Vollziehung der Untersuchungshaft gehen aus der Präsumpion der Unschuld und aus der zweifachen Rechtsstellung des Verhafteten hervor (das Subjekt des Strafverfahrens und der Verhafteter der Institut). Im Zusammenhang mit der Vollziehung sind 7 Hauptfragen hervorzuheben:

- Der Ort der Vollziehung: die Verhaftung kann im Allgemeinen in Strafvollstreckungsinstitut, während der Ermittlung mindestens 30 Tage lang (zuerst vom Staatsanwalt, dann aufgrund der Verordnung des Gerichts) in Polizeiarrest, bei Minderjährigen eventuell im Erziehungsheim endlich bei einen Soldaten im Militärstrafvollstreckungsinstitut oder in einem darauf bezeichneten Militärarrest vollgezogen werden;
- Abgrenzung: auf den Verhafteten beziehen sich nicht nur die allgemeinen Abrenzungsregeln (die Männer von den Frauen, die Erwachsenen von den Jugendlichen, die Raucher vor den Nichtraucher, die Leute mit einer ansteckenden Krankheit von den Gesunden) sondern die Verhafteten sind von den Verurteilten und die in einer Sache Verhafteten auch voneinander abzugrenzen.
- Verhältnishalten mit der Außenwelt: es ist zu sichern, dass der Beschuldigte mit seinem Verteidiger oder im Falle eines Ausländischen mit dem konsularischen Vertreter frei ohne Kontrolle verkehren kann (mit seinem Angehörigen oder mit einer anderen Person verkehrt er unter Kontrolle)

- Maßnahmen auf die Arbeit und auf die Polizeizeit er kann zur Arbeit nicht verpflichtet werden, aber an der Auberhaltung der Institut ist es teilzunehmen.
- Selbsterhaltung, Gesundheitswesen: er trägt sein eigenes Kleid, er kann für größere Summe als ein Verurteilter kaufen,
- Disziplinar- und Sicherheitsmaßnahmen: bestimmte Maßnahmen können nur beschränkt gegen den Verhafteten angewandt werden zB Privateinsperrung kann nur 20 Tage dauern)
- Gesonderte Maßnahmen für einen Jugendlichen: er kann mit dem beigeordneten Beschützter mit Aufsicht, aber ohne Kontrolle verkehren.

Der Beschuldigte in Untersuchungshaft kann nur unter Beschränkungen unterzogen werden, die aus der Art des Strafverfahrens folgt, oder die die Ordnung der Verhaftung vollziehenden Institut benötigt. Die ausführlichen Regeln der Vollziehung der Untersuchungshaft beinhalten (die Rahmenverordnungen vom so ausgefüllt) die folgenden Rechtsvorschriften:

- Der rechtskräftige Erlass 1979/11 über die Durchführung der Strafen und der Maßnahmen bezogen auf die Verhafteten in der Institut der Justizministerimmerlass 21/1994. (XII. 30.) über die Bestimmung der Strafvollstreckungsinstitute; der Justizministerimmerlass 6/1996. (VII. 12.) über die Vollstreckungsregeln der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft;
- Erlass innen ministeriums 19/1995. (XII. 13.) über die ausführlichen Regeln der Haft in einem Polizeiarrest und über die Ordnung der Polizeiarreste;
- NM Erlass 30/1997. (X. 11.) auf die Verhafteten im Erziehungsheim neben dem Strafvollstreckungsgesetz über die Ordnung der Erziehungsheime;
- Justiz- und Militärministerimmerlass 1/1979. (VIII. 25.) über die Durchführung der Maßnahmen für die Vollziehung der Untersuchungshaft gegen Soldaten, der Freiheitsstrafe, der Untersuchungshaft und der Führungsaufsicht der Soldaten

ad c) Die Regelung der Dauer der Verfahren unterscheidet sich demnach, ob es zu der vor oder nach der Einreichung der Anklageschrift kommt. Das Sv. bestimmt die Dauer der Untersuchungshaft einerseits in Verfahrensphasen, andererseits in konkreten Zeitdauer.

Nach Verfahrensphasen

- vor der Einreichung der Anklageschrift verhängte Untersuchungshaft dauert bis zur Beschlussfassung während der Vorbereitung der Verhandlung,
- nach der Einreichung der Anklageschrift vom Gericht verhängte (aufrechterhaltene) Untersuchungshaft erster Instanz dauert bis zur Verkündigung des sachentscheidenden Beschlusses erster Instanz,

- nach der Verkündigung des Sachentscheidenden Beschlusses vom Gericht erster oder zweiter Instanz verhängte (aufrechterhaltene) Untersuchungshaft dauert bis zum Beenden des Verfahrens zweiter Instanz, aber höchstens bis zur Dauer der Freiheitsstrafe mit keinem rechtskräftigen Beschluss,
- nach der Verkündigung des sachentscheidenden Beschlusses zweiter Instanz vom Gericht zweiter oder dritter Instanz verhängte (aufrechterhaltene) Untersuchungshaft dauert bis zum Beenden des Verfahrens dritter Instanz, aber höchstens bis zur Dauer der Freiheitsstrafe mit keinem rechtskräftigen Beschluss,
- die außer Kraft Setzung des Gerichtsurteils erster oder zweiter Instanz und Anweisung auf ein neues Verfahren dauert bis zum Beschluss des zum neuen Verfahren angewiesener Gerichts im wiederholten Verfahren während der Vorbereitung der Verhandlung.

In den einzelnen Verfahrensphasen beinhaltet das so auch konkrete Fristen. Bis zur Einreichung der Anklageschrift kann vom Ermittlungsrichter verhängte Untersuchungshaft

- mindestens einen Monat lang dauern,
- sie kann vom Ermittlungsrichter gelegentlich mindestens mit 3 Monaten verlängern, aber zusammen mindestens mit einem Jahr von der Verhängung der Untersuchungshaft verlängert werden,
- sie kann nach einem Jahr vom Komitatsgericht als Einzelrichter nach der Regeln bezogen auf den Ermittlungsrichter gelegentlich mindestens mit 2 Monaten verlängert werden.

Die Aufrechterhaltung der Straftat nach einem Jahr kann einen Grund leisten, wenn in der Sache dem Geschädigten und oder dem Zeugen Daten zur Bedrohung von der Seite der Verdächtigen auftauchen, und deswegen gerät die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens in Gefahr.

Wenn die Ermittlung beendete, und es zur Anklageerhebung voraussichtlich nach der abgelaufenen Frist kommen kann, kann das Gericht die Untersuchungshaft vor dem Ablauf der Frist auf den Antrag des Staatsanwaltes mindestens mit 2 Monaten verlängern. Wenn es während dessen zur Anklageerhebung nicht kam, kann das Gericht die Untersuchungshaft mit weiteren, mindestens 2 Monaten verlängern. Die Untersuchungshaft dauert auch in diesem Fall bis zum Beschluss des Gerichts erster Instanz während der Verhandlung.

Nach der Einreichung der Anklageschrift überprüft die Begründetheit der Verhaftung nach 6 Monaten das Gericht erster Instanz, danach 6 monatlich das Gericht zweiter Instanz, wenn das Verfahren wo einem Gericht dritter Instanz läuft, überprüft ihn das Gericht dritter Instanz.

Die sechsmonatige, bzw. einjährige Frist bei der Überprüfung der Begründetheit der verhängte (aufrechterhaltene) Untersuchungshaft nach der Einreichung der Anklageschrift ist von der Untersuchungshaft verhängenden oder außrechterhaltenden Beschlussfassung erster Instanz zu rechnen.

Die Verhaftung erlischt in bestimmten Fällen ohne einen gesonderten Beschluss, andersmal ist sie von der Behörde (meistens vor dem Gericht) zu erlöschen. Die Fälle der Erlöschung und der Aufhebung der Verhaftung veranschaulicht die folgende Tabelle:

ERLÖSCHUNGSGRÜNDE		AUFHEBUNGSGRÜNDE	
<i>Die Dauer abließ</i>	<i>Wegen eines anderen Beschlusses</i>	<i>Der Verhängungsgrund erlosch</i>	<i>Änderung einer besonderen Bedingung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Vor der Anklageschrift ohne Verlängerung abließ • Nach der Anklageschrift ohne Aufrechterhaltung abließ • Während der Ermittlung wenn der Inhalt die zwei Jahre übersteigt • Bis zum sachentscheidenden Beschluss erster Instanz: wenn die Gesamtdauer die drei Jahre (bei einem Jugendlichen die zwei Jahre übersteigt) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorläufige Zwangsheilbehandlung, Verbot auf Verlassen des Wohnortes, Hausarrest, Fernhaltung, Verhängung der Kation • Keine rechtskräftige Befreiung, Entlassung zur Probe, Aufhebung der Verfahrens, Beurteilung für eine kürzere Freiheitsstrafe • Rechtskräftiges Beenden, Aufhebung der Ermittlung, Ablauf der Ermittlungsfrist, Anklageversäumung, Einstellung 	<i>Aufhebung einer allgemeinen Bedingung</i> ist immer aufzuheben	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn nur eine besondere Bedingung besteht und die aufhob • Wenn mehrere Bedingungen bestehen und alle aufhoben • Eine besondere negative Bedingung vorliegt
		<i>Zur Aufhebung Berechtigter</i>	
		Staatsanwalt <ul style="list-style-type: none"> • Nur vor der Einreichung der Anklageschrift • Benachrichtigt das Gericht über die Aufhebung 	Gericht <ul style="list-style-type: none"> • In jeder Gerichtsphase des Verfahrens • Bei der Aufhebung vor der Anklageschrift, aufgrund von Schriften eine aufschiebende Berufung des Staatsanwaltes gegen ihn

Die Enddauer der Verhaftung ist als drei Jahre (bei Jugendlichen zwei Jahre). Während der Ermittlung ist sie in jedem Fall zwei Jahre, denn die Enddauer der Ermittlung gegen eine bestimmte Person ist zwei Jahre. Unter der dreijährigen Regel erlaubt das so drei Ausnahmen:

- nach der Verkündung des sachentscheidenden Beschlusses verhängte oder aufrechterhaltende Untersuchungshaft;
- wenn in der Sache infolge eines Verfahrens des Gerichts dritter Instanz oder der außer Kraft Setzung ein wiederholtes Verfahren im Gang ist;

- endlich wenn die Verhaftung eingeleitet und eine ersetzende Maßnahme (Verbot auf Verlassen des Wohnortes, Hausortes) verhängt wird, und der Beschuldigte die Regeln der ersetzenden Maßnahme verletzt, dann beginnt die dreijährige Dauer der Verhaftung wieder.

ad d) Die Untersuchungshaft – wie es schon erwähnt wurde – ist eine der schwersten Zwangsmaßnahmen. Gerade deshalb wird von verschiedenen internationalen Vereinbarungen, von internationalen Organisationen angenommene und geäußerte Empfehlungen, die internationale Grundgesetze und andere innere Gesetze hervorgehoben, dass die persönliche Freiheit in einem demokratischen Rechtsstaat nur aufgrund mit einem Gesetz mit entsprechender Form und nach darin bestimmten. Bedingungen beschränkt werden kann und die allgemeine Regel soll nicht sein, dass die Person, die auf ein Urteil wartet, in Haft zu halten. Aber auf freiem Fuß Stellen kann von solchen Garantien abhängig machen, die gewähren, dass die betreffende Person in der Verhandlung, in irgendwelcher Phase des Gerichtsverfahrens, bzw. im gegebenen Fall aus dem Ziel der Vollstreckung erscheint.

Die ersetzende Garantie für die Untersuchungshaft kann moralischer oder materieller Art sein. Zu der ersten Gruppe gehört zB das Verbot auf Verlassen des Wohnortes (bzw. des Aufenthaltsortes) oder das Verbot auf Verlassen bestimmten Ortes zB des Ortes des Wirkungsbereichs des Gerichts, der Hausarrest, die Einziehung des Ausweises oder des Passes usw. Eine Garantie materieller Art ist ein erster Reihe die Kautions, die bei der Untersuchungshaft eine wiedernde Rechtsbeschränkung bedeutende, sie ersetzendes verfahrensrechtliches Mittel ist und ist infolge ihres Vermögenswertes verpflichtet, es zu sichern, dass der Beschuldigte nicht flieht, bzw dass er Aufrufbeschluss der Behörde für Erscheinung genehmigt.

Das so regelt von der Haftnahme ersetzenden Instituten das Verbot des Verlassens des Wohnortes, den Hausarrest, mit der Meldepflicht kombiniertes Verbot des Verlassens des Wohnortes, die Fernhaltung, die Kautions.

ad e) Im Zusammenhang mit der Haftnahme existieren die folgenden Rechtsmittel:

- Rechtsmittel gegen die Verhängung der Verhaftung,
- Rechtsmittel gegen die Verneigung der Verhängung der Verhaftung,
- Antrag für Stellen auf freiem Fuß,
- Rechtsmittel gegen Aufrechterhaltung der Verhaftung,
- Rechtsmittel wegen der Aufhebung der Verhaftung,
- Endlich die sonstigen Rechtsmittel (Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Vollziehung, Habeas Corpus Verfahren, verfassungsrechtliche Beschwerde, Verfahren vor dem Ombudsman, Strasbourges Rechtsmittel).

Bis zur rechtskräftigen Beurteilung des Beschlusses während der Vorereitung der Verhandlung (die Untersuchungshaft des Angeklagten

aufrechterhaltender Beschlusses) kann das Gericht erster Instanz nicht substantiell für den Antrag auf freim Fuß Stellen der Anklagten entscheiden. Der Antrag der Angeklagten ist die Geründung der eigemeldeten Berufung gegen die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft zu betrachten und dem Gericht zweiter Instanz zu schicken.

Gegen den Beschluss des Gerichts über die Verhaftung kann der Staatsanwalt der Beschuldigte und der Verteidiger eine Berufung einlegen. Wenn der Verteidiger an der Verhängung nicht teilnahm, kann von der Stizung (nicht aber von der Zustellung) in 3 Tagen eine Berufung einlegen.

Im Falle mitgeteilten sonstigen Beschlusses durch Zustellung steht 3 Tagen von der Zustellung zur Einmeldung der Berufung zur Verfügung. Der Beschluss ist auch dann zu durchführen wenn er Verteidiger an der Sitzung nicht teilnahm (im Falle einer jugendlichen Beschuldigten kann die Teilnahme des Verteidigers nicht außer Acht gelassen werden.)

In der Ermittlungsphase kann der Beschluss bei der Aufhebung aufgrund der Schriften außer der Sitzung, wenn die Aufhebung nicht vom Staatsanwalt angeregt wurde, bis zur Ablauf der Berufungszeit des Staatsanwaltes nicht vollgezogen werden und die Berufung des Staatsanwaltes gegen die Aufhebung hat aufschiebende Wirkung (§ 215 Abs 5).

Im Falle von Berufung sind die Schriften unverzüglich den Komitatsgericht zu unterbreiten, das in Ratsitzung entscheidet (die Berufung gegen den verlängenden Beschluss des Komitatsgerichts als Einzelrichter beurteilt der Rat des Oberlandsgerichts).

Im Zusammenhang mit der Bitte des Stellens auf freien Fuß (Antrag für die Aufhebung der Verhaftung) sagt §133 aus, dass es das Gericht in der Sache überprüft und darüber fasst es einen begründeten Beschluss. Wenn sich der Beschuldigte oder der Verteidiger in einem wiederholten Antrag auf einen neuen Umstand nicht beruft, kann das Gericht den Antrag ohne sachliche Begründung ablehnen, ausgenommen, wenn seit der Verhängung der Untersuchungshaft (Verlängerung, Aufrechterhaltung) drei Monate verging (es kann höchstens in der Gerichtsphase vorkommen, denn während der Ermittlung kann mehr als 3 Monate zwischen den zwei Verlängerungen nicht vergehen).

Bei der wiederholten Beurteilung des Antrags für die Aufhebung der Untersuchungshaft kann das Gericht nicht ohne sachliche Überprüfung, sondern ohne sachliche Begründung ablehnen.

ad f) Wegen der schwersten Zwangsmaßnahmen (so die Verhaftung, der Hausarrest) im Verfahren kommt es zur Entschädigung, wenn der Beschuldigte letztens

- freigesprochen wurde;
- gegen ihn das Verfahren
 - wegen Verjährung,

- wegen Verfahrenshindernisse (Privatklage, Anzeige, Mangel am Wunsch),
- wegen Mangel an gesetzlicher Klage,
- wegen Fallenlassen der Anklage oder
- wegen verurteilten Dinges (res indicata) eingestellt wurde,
- die Ermittlung eingestellt wurde, weil
 - die Straftat keine Straftat ist, oder aufgrund der Daten der Ermittlung konnte die Begehung der Straftat nicht festgestellt werden,
 - die Straftat nicht vom Verdächtigen begangen wurde oder aufgrund der Daten der Ermittlung konnte nicht festgestellt werden, dass die Straftat vom Verdächtigen begangen wurde,
 - ein Ausschlussgrund für die Strafbarkeit festgestellt werden kann,
 - das Verfahren wegen Verjährung nicht fortgesetzt werden kann,
 - die Handlung rechtskräftig beurteilt wurde.

Auch im Falle des Bestehens der Entschädigungsgründe kommt nicht zur Entschädigung, wenn der Beschuldigte

- sich vor der Behörde verbarg, entfloh oder eine Flucht versuchte;
- im Interesse der Vereitelung der Feststellung des Sachverhaltes eine Straftat begang, und es von einem rechtskräftigen Urteil festgestellt wurde;
- nach der Irreführung der Behörde strebte und damit diene er Grund dazu, dass der begründete Verdacht der Straftat auf ihn fällt und ihn Untersuchungshaft, Hausarrest, bzw. pronisatorische Zwangsheilbehandlung verhängt, verlängert oder aufrechterhalten wird;
- dem Beschuldigten die Untersuchungshaft deshalb verhängt wurde, weil er die Regeln des Verbots auf Verlassen des Wohnortes, des Hausarrests, der Fernnahrung oder der Kanton verletzte;
- im Falle der Beschuldigten ihm die Zwangsheilbehandlung verhängt wurde.

Nach dem Erlass des Verfassungsgerichts 41/2003. (VII. 2.) ist der Entschädigungsgrund wegen der irreführenden Verhaltens der Beschuldigten verfassungswidrig, denn er beschränkte unbegründet das Verteidigungsrecht der Beschuldigten.

III. Die Surrogate der Untersuchungshaft

3.1. Verbot auf Verlassen des Wohnortes. Das Verbot auf das Verlassen des Wohnortes ist vor der Urteilsfällung das Recht der persönlichen Freiheit und des freien Wählens des Wohnortes beschränkende vom Gericht verhängbare die Untersuchungshaft ersetzende Zwangsmaßnahme (§ 137).

Statt der Untersuchungshaft kann Verbot auf das Verlassen des Wohnortes gegen den Verdächtigen mit Straftat des Missbrauchs vom Sprengstoff oder vom Sprengmittel, oder mit Vergehen von Beschädigung verhängt werden, der in der

Nacht nach der Begehung der Straftat nicht in der eingemeldeten Wohnung nicht aufhielt, aber sich in einigen Stunden nach der Ausgabe des Haftbefehls freiwillig in der Polizei meldete.

Die Person unter dem Wirkungsbereich des Verbots auf Verlassen des Wohnortes darf

- den bestimmten Ort, Bezirk ohne Genehmigung nicht verlassen,
- darf seinen Aufenthaltsort, seinen Wohnort nicht verändern.

Die Bedingung seiner Verhängung ist also, dass der Grund der Verhängung der Untersuchungshaft besteht (aber dessen Ziel auch mit dieser mildernden Zwangsmaßnahme erreicht werden kann). Die Verhängung kann

- im Hinblick auf die Art der Straftat;
- auf die Personal- und Familienumstände (Gesundheitszustand, das Alter) begründet sein;
- auf das Verhalten während des Verfahrens.

Das Verbot auf Verlassen des Wohnortes kann zu jeder Zeit nur das Gericht verhängen. Im Beschluss für Verbot auf Verlassen des Wohnortes kann das Gericht vorschreiben, dass der Beschuldigte in bestimmten Zeitabständen an der Polizei meldet. Daneben kann sie das Ziel des Verbots auf Verlassen des Wohnortes sichernde andere Beschränkungen verhängt werden. Die Meldepflicht ist in unserer Heimat also nur zusammen mit dem Verbot auf Verlassen des Wohnortes verhängbare ersetzende Institut. Die Dauer des Verbots auf Verlassen des Wohnortes ähnelt sich nach den Verfahrensphasen der der Untersuchungshaft (aber nach dem Beenden des Verfahrens zweiter Instanz unterscheidet sich davon), eine konkrete Dauer befindet sich nur vor der Einreichung der Anklageschrift und nur einmal, nach 6 Monaten Überprüfung.

Nach Verfahrensphasen ergibt sich die Dauer des Verbots auf Verlassens des Hauses folgenderweise:

- das Verbot auf Verlassen des Wohnortes vor der Einreichung der Anklageschrift dauert bis zur Beschlussfassung während der Vorbereitung des Gerichts erster Instanz;
- nachdem verhängtes oder aufrechterhaltenes Verbot auf Verlassen des Wohnortes dauert bis zur Verkündigung des sachentscheidenden Gerichts Beschlusses erster Instanz;
- nach Verbot auf Verlassen des Wohnortes der Verkündigung der sachentscheidenden Beschlusses verhängtes oder aufrechterhaltenes vom Gericht erster, bzw. zweiter Instanz dauert bis zum Beenden des Verfahrens zweiter Instanz;
- nach der Verkündigung sachentscheidenden Beschluss verhängtes oder aufrechterhaltenes vom Gericht zweiter, bzw. dritter Instanz Verbot auf Verlassen des Wohnortes dauert bis zum Beenden des Verfahrens.

Wenn ein Verfahren dritter Instanz im Gang läuft oder das Gericht dritter Instanz im Kassationsbeschluss Verbot auf Verlassen des Wohnortes verhängt (aufrechterhält), dann ist über das Verbot des Verlassens des Wohnortes bis zum Beenden des Verfahrens überhaupt nicht zu entscheiden.

Das Verbot auf Verlassen des Wohnortes kann nur verändert werden (mit den Worten von uStPO „teilweise auflösen“), wenn sich in den Lebensumständen der Beschuldigten wesentliche Veränderungen unterstehen. In diesem Fall kann bis zur Einreichung der Anklageschrift der Staatsanwalt, dann kann das Gericht um die Bitte des Beschuldigten im Beschluss genehmigen

- das einmalige, zeitweilige oder regelmäßige Verlassen des mit dem Verbot auf Verlassen des Wohnortes betroffenen Gebiets, Bezirks mit einem bestimmten Ziel und für Reiseziel, bzw.
- die Änderung des Aufenthalt- oder des Wohnorts.

Die Einhaltung mit dem Verbot auf Verlassen des Wohnortes verhängte Beschränkungen wird von der Polizei, gegen einen Soldaten während seines Dienstverhältnisses vom Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung vom Befehlshaber kontrolliert.

Im Falle der Verletzung des Verbot auf Verlassen des Wohnortes (bzw. wenn der Beschuldigte trotz der regelmäßigen Ladung nicht erscheint und er sich nach der Auflösung Hindernisses mit einem begründeten Grund nicht entschuldigen kann

- der Beschuldigte in Haft genommen werden;
- ihm Hausarrest oder
- Untersuchungshaft verhängt werden, oder anstatt
- der Beschuldigte mit einer Ordnungstrafe belegt werden.

Das Verbot auf Verlassen des Wohnortes ist die Untersuchungshaft ersetzende Institut, deshalb sind auf die Aufhebung und auf Auflösung die Gründe der Auflösung oder der Aufhebung der Verhaftung maßgebend

3.2. Der Hausarrest. Das so regelt den Hausarrest als eine eigene Ersatzinstitution der Verhaftung. Der Hausarrest ist das Recht auf die Bewegungsfreiheit und auf das frei wählen des Aufenthaltesortes der Beschuldigten beschränkende, vor dem rechtskräftigen sachentscheidenden Beschlussfassung durch das Gericht verhängbare Zwangsmaßnahme (§ 138 Abs 1).

Im Falle der Verhängung des Hausarrest kam, der Beschuldigten die durch das Gericht bestimmte Wohnung und den dazu gehörenden eingezäunten Ort nur aus dem im Gerichtsbeschluss bestimmten Ziel, so besonders aus dem Ziel mit Sicherung der üblichen Bedürfnisse des Alltagslebens und mit dem Ziel der Heilbehandlung in der Ort geschriebenen Zeit und für die Strecke das Reiseziel verlassen. Als Ziel des Hausarrests muss die vom Beschuldigten lebensführungsgemäß gebrauchte Wohnung bestimmt werden.

Für die Verhängung, Dauer Aufrechterhaltung und Aufhebung des Hausarrests sind die Regeln der Untersuchungshaft zu verwenden.

Die Einhaltung der Regeln des Hausarrests werden von der Behörde kontrolliert. Der Justiz- und Innenministeranlass 6/2003. (IV. 4.) über die Durchführung des Hausarrests hat die Kontrolle des Hausarrests drei Weisen:

- mit Hilfe einer Patronille;
- mit fallweiser Kontrolle;

- mit technischen Mitteln aufgrund der Verordnung des Gerichts.

Im Falle der Verletzung der Regeln des Hausarrests (bzw, wenn der Beschuldigte trotz der regelmäßigen Ladung nicht erscheint und er sich nach der Auflösung des Hindernisses mit einem begründetem Grund nicht entschuldigen, kann der Beschuldigte in Haft genommen werden, ihm die Untersuchungshaft verordnet werden, oder anstatt der Beschuldigte mit einer Ordnungstrafe belegt werden.

3.3. Die Fernhaltung. Die Fernhaltung ist das Recht auf freie Bewegung und auf das frei Wahl des Aufenthaltsortes beschränkende vom rechtskräftigen Beenden des Verfahren vom Gericht verhängbare Zwangsmaßnahme.

Die Bedingungen der Fernhaltung (§ 138/A) veranschaulicht die folgende Tabelle:

ALLGEMEINE (GEMEINSAME) BEDINGUNGEN	BESONDERE (ALTERNATIVE) BEDINGUNGEN	
	Positive Bedingungen (Fernhaltungsgründe)	Negative Bedingungen (Ausschlussgründe für Fernhaltung)
1. Straftat mit einer Freiheitsstrafe 2. In zwei Richtungen begründeter Verdacht	1. Die Gefahr der Kollusion 2. Die Gefahr der wiederholten Straffälligkeit	1. Die Verhängung der Untersuchungshaft der Beschuldigten ist unnötig 2. Mangel an Privatklage

Die uStPO Legt die Gefahr der Kollusion bei Fernhaltung so, dass die Beweisführung im Falle des Lassens des Beschuldigten im Wohnort mit der Beeinflussung, Beängstigung des geschädigten Zeugen vereitelt, erschwert oder gefährdet wurde.

Der Beschuldigte unter dem Wirkungsbereich der Fernhaltung ist verpflichtet:

- a) die bestimmte Wohnung zu verlassen und von dorthin bis die vom Gericht bestimmten Zeit wegzubleiben;
- b) von bestimmter Person, bzw. vom Wohn- und Aufenthaltsortes dieser Person, von dieser Person besuchter Erziehungs- und Erziehung-Lehranstalt von regelmäßig besuchter Gesundheitsinstitut mit dem Ziel der Heilbehandlung, oder der Religionsübung, bis die vom Gericht bestimmte wegzubleiben;
- c) davon fernzuhalten, sich mit der bestimmten Person direkt oder indirekt in Verbindung zu setzen.

Die Fernhaltung kann der Staatsanwalt und der Geschädigte (der Privtkläger, der Nebenkläger, der gesetzliche Verteidiger einer handlungsunfähigen oder beschränkt handlungsfähigen Geschädigten), bzw. der gesetzliche Vertreter der mit dem Beschuldigten im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Person beantragen, aber das Gericht kann sie auch vom Amt verhängen. Die

Fernhaltung kann das Gericht eine Zeidauer von 10 bis 30 Tagen verhängen und für eine Verlängerung gibt es keine Möglichkeit (§ 138/B).

Wenn das Gericht über die Änderung oder Aufhebung der Fernhaltung einen Beschluss fasst, erwirbt die Erklärung für die Verhängung der Fernhaltung, bzw. den Antrag des Staatsanwaltes, des Privatklägers (des Nebenklägers).

Wenn der Beschuldigte die Regeln der Fernhaltung vorsätzlich verletzt, und sich dafür nachträglich nicht entschuldigt, kann ihm Untersuchungshaft verhängt werden, oder kann mit Ordnungsstrafe belegt werden.

IV. Literatur

- ANGYAL Pál: A biztosíték mellett való szabadlábra helyezés. Budapest, 1903.
- BALLA Péter: Néhány gondolat az óvadékról. Rendészeti Szemle 1994/9. 79-81. o.
- BALOGH Ágnes – KÓHALMI László: Büntetőjog. Dialóg-Campus Kiadó, Budapest-Pécs, 2006.
- BRKIC, S.: Rationalization of criminal procedure and differentiation of procedural forms. In: FENYVESI Csaba – HERKE Csongor – MÉSZÁROS Bence (szerk.): Bizonyítékok. Tiszteletkötet Tremmel Flórián egyetemi tanár 65. születésnapjára. Pécs, 2006. pp. 97-107.
- CORNEL, Heinz: Alternativen zur U-Haft. Projekte und Modelle von Untersuchungshaft. Neue Kriminalpolitik 1989/1.
- FEJŐS, ISTVÁN: Savremeni kriminalitet id dokazno pravo. Novi Sad, 2002.
- FENYVESI Csaba – HERKE Csongor – TREMMEL Flórián: Új magyar büntetőeljárás. Dialóg-Campus Kiadó, Budapest-Pécs, 2004. 688 p.
- FENYVESI Csaba: A védőügyvéd. Dialóg-Campus Kiadó, Budapest-Pécs, 2002. 500 p.
- GRABENHORST, Achim - HOCHGESAND, Lothar: Kriminelle Karrieren vermeiden. Anmerkungen zu einem Projekt zur Vermeidigung und Verkürzung von U-Haft bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Frankfurt am Main. Neue Kriminalpolitik 1991/2.
- HÄNNI, André: Ersatzmaßnahmen für Untersuchungshaft. Zürich, 1980.
- HAUBER, Albert R.: Holland - ein Eldorado für jugendliche Straftäter? Alternativen zur Untersuchungshaft für jugendliche Straftäter in den Niederlanden. Zeitschrift für Strafvollzug 1986/5.
- HAUTZINGER ZOLTÁN - HERKE Csongor: The Hungarian Criminal Procedure Law. PTE ÁJK, Pécs, 2006.
- HERKE Csongor: A gyanúsított és a védő érintkezése az előzetes fogva tartás során. Belügyi Szemle, 2000/9. szám 79-89. o.
- HERKE Csongor: A letartóztatás foganatosításáról de lege ferenda. In: A bűnözés új tendenciái, a kriminálpolitika változásai Közép- és Kelet-Európában. Magyar Kriminológiai Társaság, Miskolc, 2004. 154-162. o.

- HERKE Csongor: A letartóztatás formális feltételei. In: FENYVESI Csaba – HERKE Csongor (Szerk.): Minúciák. Tanulmányok Tremmel Flórián professzor 60. születésnapjának tiszteletére. Pécs, 2001. 58-84. o.
- HERKE Csongor: A letartóztatás szabályozásának története a XIX. század végéig. In: TÓTH Mihály – HERKE Csongor (Szerk.): Tanulmányok dr. Földvári József professzor 75. születésnapjának tiszteletére. Pécs, 2001. 249-268. o.
- HERKE Csongor: A letartóztatás. Dialóg-Campus Kiadó, Budapest-Pécs 2002. 367 p.
- HERKE Csongor: Az apokrif letartóztatási okok. Belügyi Szemle, 2001/12. 83-92. o.
- HERKE Csongor: Az előzetes letartóztatás elrendelése a terhelt várható magatartása alapján. Jogtudományi Közlöny, 2002/1. 13-26. o.
- HERKE Csongor: Az előzetes letartóztatás végrehajtása az emberi jogok európai egyezménye tükrében. JK 2000/3. 90-98. o.
- HERKE Csongor: Az előzetes letartóztatás végrehajtásának szabályai a magyar és a német jogban. MJ 2000/4. 224-238. o.
- HERKE Csongor: Az előzetes letartóztatást helyettesítő intézmények, különös tekintettel az óvadéokra. Bírák Lapja, 1996/1-2. 97-118. o.
- HERKE Csongor: Büntető eljárásjog. Jogi szakvizsga jegyzet. Dialóg-Campus Kiadó, Budapest-Pécs, 2007.
- HERKE Csongor: Der Kontakt des Verdächtigten mit seinem Verteidiger während der Untersuchungshaft. In: Ligeti Katalin (szerk.): Wiener A. Imre ünnepi kötet. KJK-KERSZÖV Kiadó, Budapest, 2005. 265-274. o.
- HERKE Csongor: Die Taktik der persönliche Freiheit begrenzenden Zwangsmassnahmen. In: Jurisprudencia. Kriminalistikos teorija ir nusikalstamų veikų tyrimas. Mokslo darbai 65 (57) tomas. Vilnius, 2005. 67-73. o.
- HERKE Csongor: Die Untersuchungshaft in Ungarn. Jogelméleti Szemle, 2001/2. szám. <http://www.extra.hu/jesz/herke6.html>
- HERKE Csongor: Gondolatok a házi őrizet magyarországi bevezetése előtt. MJ 1998/8. 469-472. o.
- HERKE Csongor: The preliminary arrest and its substituting institutes. In: 3rd International Meeting “Justice and Law 2006”. Konferencia anyag. Havanna, 2006. 13 p.
- HERKE Csongor: Untersuchungshaft – ohne Haftgrund. In: Gellér Balázs (szerk.): Györgyi Kálmán ünnepi kötet. KJK-KERSZÖV Kiadó, Budapest, 2004. 295-302. o.
- HUBERT, Harry: Handlungsmöglichkeiten Motive und Hemmnisse für die Anordnung bzw. Vermeidung von U-Haft bei Jugendlichen und Heranwachsenden aus der Sicht der Jugendhilfe am Beispiel Frankfurt am Main. Zentralbl. f. Jugendrecht. 1995/10.
- JÁDI János: A lakhelyelhagyási tilalomról az emberi jogok nemzetközi dokumentumai tükrében. ÜÉ 1991/4. 19-26. o.

- JESCHECK, Hans-Heinrich - KRÜMPELMANN, Justus: Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht. Bonn, Ludwig Röhrscheid Verlag, 1971.
- JOLIN, Annette - ROGERS, Robert: Elektronisch überwachter Hausarrest: Darstellung einer Strafvollzugsalternative in den Vereinigten Staaten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1990. 201-209. o.
- JULEAN, D. L. - CIOPEC, F.: Drept Procesual Penal. [Criminal procedural law] (Speciala-Generalala) Editura Mirton, Timisoara, 2001-2002.
- KALVODOVÁ, V. (red.): Rekodifikace českého trestního práva procesního. Sborník příspěvků z mezinárodní konference. Brno: Masarykova univerzita, AUBI No 250, 2001.
- KIRÁLY Tibor: Büntetőeljárás jog. Budapest, 2000.
- KRATOCHVIL, V. - SAMAL, P.: Tschechisches Strafrecht und Strafprozessrecht am Wendepunkt des Jahrtausendes. In: FENYVESI Csaba – HERKE Csongor (szerk.): Emlékkönyv Vargha László egyetemi tanár születésének 90. évfordulójára. PTE ÁJK Pécs, 2003. pp. 213-227
- MUSIL, Jan – KRATOCHVIL, Vladimír - SAMAL, Pavel a kolektív: Kurs trestního práva (Trestní právo procesní) C.H.Beck, Praha, 2003, 1123 p.
- PAVISIC, B.: La transition des systèmes des procédures pénales européens au début du XXI siècle. In: FENYVESI Csaba – HERKE Csongor – MÉSZÁROS Bence (szerk.): Bizonyítékok. Tiszteletkötet Tremmel Flórián egyetemi tanár 65. születésnapjára. Pécs, 2006. pp. 469-485
- PÉTER Gyöngyi: A biztosítékról. Rendészeti Szemle 1991/10.
- POLT Péter: Az óvadékról. Belügyi Szemle 1986/7.
- SIJERIC-COLIC, H.: Peculiars of criminal procedural law in bosnia and Herzegovina. In: FENYVESI Csaba – HERKE Csongor – MÉSZÁROS Bence (szerk.): Bizonyítékok. Tiszteletkötet Tremmel Flórián egyetemi tanár 65. születésnapjára. Pécs, 2006. pp. 571-583
- TREMMEL Flórián – FENYVESI Csaba – HERKE Csongor: Kriminológia Tankönyv és Atlasz. Budapest-Pécs, 2005. 600 p.
- VERESCHAGINA, A. - JUSKEVICIUTE, J.: Prindiple of legality in the code or criminal procedure of the Russian Federation. n: FENYVESI Csaba – HERKE Csongor – MÉSZÁROS Bence (szerk.): Bizonyítékok. Tiszteletkötet Tremmel Flórián egyetemi tanár 65. születésnapjára. Pécs, 2006. pp. 659-665